

Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang 35	Herausgegeben am: 02.11.2009	Nummer: 11
----------------	---------------------------------	---------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

- | | | |
|-----|---|-----|
| 46. | Bekanntmachung über den Abschluss der Übermittlung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010 mit der Aufforderung, die Ausstellung etwa fehlender Lohnsteuerkarten zu beantragen | 122 |
| 47. | Bekanntmachung über die
1. 47. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Niedermarsberg
2. Neuauflistung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II“ im Stadtteil Niedermarsberg
<u>hier:</u> Beteiligung der Bürger an der Planung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | 123 |
| 48. | Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 29.10.2009 | 127 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern, dem Bezirks-
verwaltungsstellenleiter und
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Außerdem kann es auf der
Homepage der Stadt Marsberg
unter www.marsberg.de ein-
gesehen werden.

Bekanntmachung über den Abschluss der Übermittlung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010 mit der Aufforderung, die Ausstellung etwa fehlender Lohnsteuerkarten zu beantragen

Gemäß Abschnitt 108 Abs. 9 Satz 1 der Lohnsteuer-Richtlinien 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Stadt Marsberg im Oktober 2009 die Übermittlung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010 abgeschlossen hat.

Der Arbeitnehmer hat vor Beginn des Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn ihm diese nicht im Rahmen des allgemeinen Ausstellungsverfahrens zugegangen ist. Die Lohnsteuerkarte kann persönlich oder schriftlich im Bürgerbüro bzw. unter den Telefonnummern: 02992/602240, 602241 oder 602242 beantragt werden.

Marsberg, 20. Oktober 2009

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

1. **47. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Niedermarsberg**
 2. **Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Meisenberg II" im Stadtteil Niedermarsberg**
- hier: Beteiligung der Bürger an der Planung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 16.06.2009 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 25 „Meisenberg II“** gemäß § 30 Baugesetzbuch neu aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss vom 16.08.2006 wurde durch Beschluss vom 16.06.2009 aufgehoben.

Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Betriebe am Meisenberg unter Berücksichtigung von Gesetzesnovellen, neuer Rechtsprechung sowie dem beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Marsberg. Dabei sollen wenn möglich und städtebaulich sinnvoll, den Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zur langfristigen Bestandssicherung eingeräumt werden.

Der Bebauungsplan führt weiterhin die Bezeichnung Nr. 25 „Meisenberg II“ im Stadtteil Niedermarsberg.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II“ im Stadtteil Niedermarsberg ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 gekennzeichnet.

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Marsberg stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbliche Baufläche und Sonstiges Sondergebiet – großflächige Einzelhandelsbetriebe“ dar. Für einen Teilbereich wird eine Änderung von „Gewerblicher Baufläche“ in ein weiteres „Sonstiges Sondergebiet – Fachmarkt für Möbel und Raumausstattung“ erfolgen. Diese 47. Änderung wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes vorgenommen. Die Beschlussfassung hierzu erfolgte im Planungsausschuss am 06.10.2009.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Nachdem ein Vorentwurf erarbeitet wurde, sollen die Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

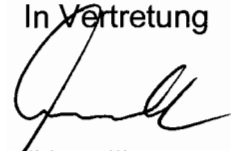
Die Bürgerbeteiligung findet am

Dienstag, den 10. November 2009 um 19.00 Uhr
im Bürgerhaus, Casparistraße 2
Marsberg-Niedermarsberg

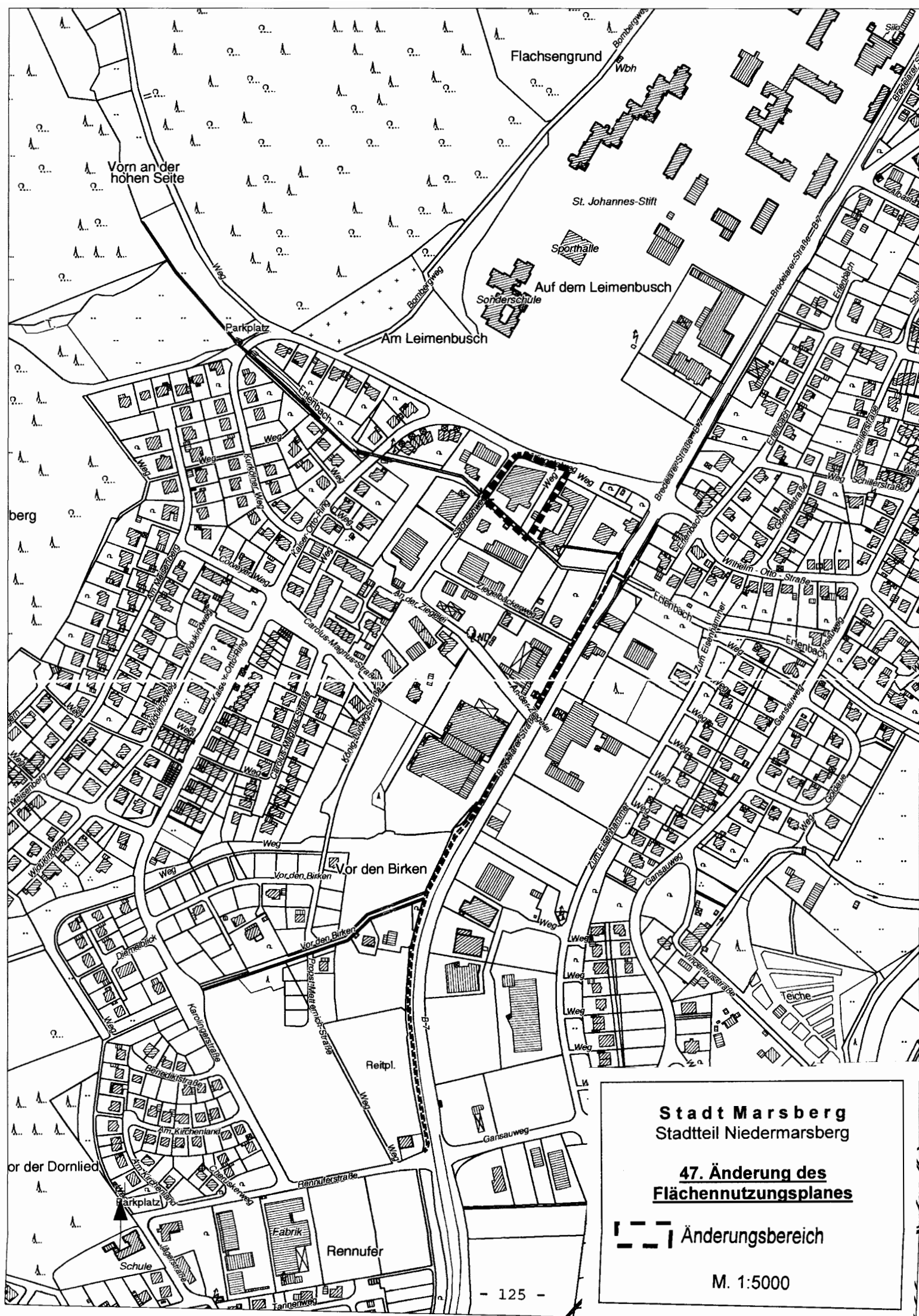
statt.

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden u.a. die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Bebauungsplanaufstellung vorgestellt. Die Bürger haben Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Auf Wunsch wird der Planinhalt mit ihnen erörtert.

In Vertretung



(Huxoll)



Stadt Marsberg
Stadtteil Niedermarsberg

47. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Änderungsbereich

M. 1:5000

6. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Marsberg
vom
29.10.2009

Der Rat der Stadt Marsberg hat auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380 ff.) in seiner Sitzung am 29.10.2009 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I.

Die Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Stadtbezirke gebildet: Beringhausen, Borntosten, Bredelar, Canstein, Erlinghausen, Essentho, Giershagen, Heddinghausen, Helminghausen, Leitmar, Meerhof, Niedermarsberg, Obermarsberg, Oesdorf, Padberg, Udorf und Westheim.

2. § 3 Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

3. § 3 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Für alle Stadtbezirke wird vom Rat je ein Ortsvorsteher gewählt.

4. In § 3 Abs. 8 werden die Worte „bzw. den Vorsitzenden des Bezirksausschusses“ gestrichen.

5. § 3 a Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und –urkunden werden für die Stadt folgende Stadtbezirksbezeichnungen festgelegt:

Beringhausen, Borntosten, Bredelar, Canstein, Erlinghausen, Essentho, Giershagen, Heddinghausen, Helminghausen, Leitmar, Meerhof, Niedermarsberg, Obermarsberg, Oesdorf, Padberg, Udorf und Westheim.

Artikel II.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

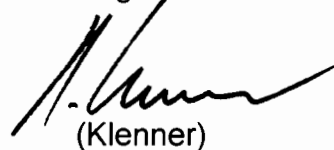
Vorseitige Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380 ff.), kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 29.10.2009

Der Bürgermeister



(Klenner)